



THÜR. LANDTAG POST
08.09.2021 15:31

22135/21

08.09.2021

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

**Stellungnahme des
DJV-Landesverbandes Thüringen**
zum

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes –
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 7/3153**

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Am 22. Juli 2021 hat der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages dem DJV Thüringen den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 7/3153) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 9. September 2021 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband bedankt sich dafür, dass er in dieses Gesetzgebungsverfahren einbezogen wird. In unserer Stellungnahme werden wir uns weitestgehend auf die Fragestellungen beschränken, die die Arbeit von hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten tangieren könnten. Eine fundierte juristische Bewertung oder eine Beurteilung der Praktikabilität ist dem DJV Thüringen aus naheliegenden Gründen nicht möglich. Gegebenenfalls erlauben wir uns an der ein oder anderen Stelle aber dennoch einige grundsätzliche Bemerkungen, da das Spannungsfeld zwischen grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechten und dem diese Rechte teilweise nicht unerheblich einschränkende Polizeiaufgabengesetz auch einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung und vor allem Bewertung unterliegen muss.

Nachfolgend wird versucht, weitestgehend auf den vom Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages übersandten Fragenkatalog Bezug zu nehmen. Die derzeit gültige Fassung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes wird dabei mit PAG abgekürzt, der Gesetzentwurf hingegen mit PAG-E (Entwurf).



Frage 1: Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere mit Blick auf die geltende Rechtslage?

Eine Bewertung mit Blick auf die geltende Rechtslage soll den entsprechenden Fachverbänden bzw. Fachleuten vorbehalten bleiben. Grundsätzliche Bedeutung für die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten hat die Schutzwirkung der §§ 53, 53a in der Strafprozessordnung. Diese Schutzwirkung darf in keinem Fall ausgehebelt werden. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erkennen.

Die Streichung der Passage, dass die Abwehr einer „gemeinen Gefahr für Sachen“ ebenfalls eine Datenerhebung durch den Einsatz von besonderen Mitteln nach § 34 Abs. 2 PAG rechtfertigt, ist nachvollziehbar. Entsprechend schwerwiegende Grundrechtseingriffe lassen sich lediglich durch die Gefahr für höchste Rechtsgüter rechtfertigen. Etwas verwunderlich und wenig stringent erscheint allerdings die Streichung des Protokollierungsgebots der Löschung bereits erhobener Daten, wenn keine nachträgliche richterliche Bestätigung der angeordneten Maßnahme erfolgt (§ 34 IV Satz 4 PAG). Eventuell Betroffenen wird so ggf. die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit genommen.

Aus Sicht des DJV Thüringen positiv zu werten ist die Verkürzung der Befristung des Einsatzes und der Verlängerung dieses Einsatzes besonderer Mittel im § 34 Abs. 4 Satz 6 und 7 PAG-E sowie im § 34d Abs. 2 Satz 2. So ist sichergestellt, dass die Maßnahmen u.a. der regelmäßigen Überprüfung auf Notwendigkeit unterliegen.

Frage 3: Sind Sie der Ansicht, dass Berufsgeheimnisträger mit der aktuellen Rechtslage ausreichend geschützt sind?

Bereits oben angesprochen wurde die Schutzwirkung der §§ 53, 53a StPO. Danach gelten auch „[...] Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.“¹ als Berufsgeheimnisträger und sind somit zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Dieser Vorbehalt ist bereits in der geltenden Fassung der §§ 34 ff. des Polizeiaufgabengesetzes enthalten und stellt somit die besondere Aufgabe und das daraus resultierende erhöhte Schutzbedürfnis von Journalistinnen und Journalisten heraus. Daran hält auch der vorliegende Gesetzesentwurf zu Recht konsequent fest.

Als nicht nur redaktionelle Korrekturen erachtet der DJV Thüringen bspw. die Streichung der Absätze 2 und 3 im § 34a PAG. Dies macht aus unserer Sicht deutlich, dass es weniger um technische, sondern vielmehr um die rechtlichen Rahmenbedingungen gehen soll sowie um die Einschränkungen, denen die beschriebene Maßnahme zum Schutz der Privatsphäre unterliegen.

¹ Vgl. <https://dejure.org/gesetze/StPO/53.html>



Frage 8: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung der Eingriffsschwelle in Bezug auf den Gefahrbegriff in der polizeilichen Generalklausel (§ 12) sowie in den Normen zu den besonderen Mitteln der Datenerhebung (§§ 34 ff.)?

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Das nunmehr auf eine „konkrete“ Gefahr abgestellt wird ist konsequent. Derart schwerwiegende Grundrechtseingriffe können nicht nur mit einer abstrakten Gefahr oder gar einem Gefahrenverdacht gerechtfertigt werden. Eine konkrete Gefahr zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass „[...] in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann [...]“². Daraus erwächst i.d.R. ein akuter Handlungsbedarf. Wenn dieser allerdings nicht besteht, gibt es auch keine Grundlage für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung. Darüber hinaus folgt die Verschärfung der Vorschriften in § 12 sowie den §§ 34 ff. PAG-E der einschlägigen Rechtsprechung.

Internet:
www.djv-thueringen.de
E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Frage 10: Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen eine entsprechende Überwachung zur Eigensicherung der Polizei oder auch zur Gewährleistung der Sicherheit des in Gewahrsam genommenen hilfreich gewesen wäre, um Schaden abzuwenden (Vgl. Änderungsvorschlag zu § 21)? Könnten Berufsgeheimnisträger von einer solchen Maßnahme betroffen sein und wenn ja, wie könnte dies in der Praxis ausgeschlossen werden?

Selbstverständlich ist ein Fall, auch über die Grenzen Deutschlands hinaus, bekannt; in dem eine wie oben beschriebene Überwachung hilfreich gewesen wäre. Die Rede ist vom „Fall Oury Jalloh“³. Gleichzeitig zeigt das Geschehen am 7. Januar 2005 in Dessau auch die Schwächen einer solchen, im „Fall Oury Jalloh“ wohl lediglich akustischen, Überwachung auf. Wenn es nämlich Polizeibeamten möglich ist, diese Überwachung selbstständig zu unterbrechen oder sie schlichtweg zu ignorieren, dann hat diese keinen Wert für die Gewährleistung der Sicherheit eines in Gewahrsam genommenen Menschen.

Darüber hinaus ist eine Fallkonstellation, bei der eine solche Überwachung der Eigensicherung der Polizei dienen soll, nur schwer vorstellbar. Menschen, die in Gewahrsamszellen oder in für die Ingewahrsamnahme ausgestattete Räume gebracht werden, werden i.d.R. zuvor gründlich auf gefährliche Gegenstände durchsucht. Zudem ist es ihnen naturgemäß nicht möglich, solche Räumlichkeiten selbstständig zu verlassen. Inwieweit diese Menschen dann für Polizeibeamte eine Gefahr darstellen sollen, ist nicht ersichtlich. Der DJV Thüringen schließt allerdings nicht aus, dass dieser Mangel an Vorstellungskraft in den fehlenden tieferen Einblicken in die tägliche Polizeiarbeit begründet ist.

² Vgl. BVerwG 4 C 99.67

³ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Oury_Jalloh



Gleichzeitig eröffnet die Fragestellung richtigerweise ein neues Problem, welches mit der vermeintlichen Lösung eines anderen auftritt: Wie ausgeschlossen werden könnte, dass Berufsgeheimnisträger⁴ von solchen Maßnahmen nicht betroffen wären. Dies würde nur gewährleistet werden können, wenn die eingesetzten Polizeibeamten die Möglichkeit hätten, die Überwachung zu unterbrechen – was aber wiederum die oben bereits beschriebenen Folgen hätte.

Insofern erscheinen die vorgeschlagenen Ergänzungen des derzeit für Thüringen geltenden § 21 des Polizeiaufgabengesetzes wenig zielführend. Zudem könnte die in der Fragestellung beschriebene Abwehr einer, möglicherweise im Einzelfall konkreten, aber zunächst erst einmal nur abstrakten, Gefahr durch weitaus mildere Mittel als einer technischen Überwachung sichergestellt werden, bspw. durch regelmäßige Kontrollgänge.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Frage 12: Wie bewerten Sie, dass Daten von Dritten auch bei mehr oder weniger zufälligem Bekanntschaftsverhältnis einer völligen Überwachungsmöglichkeit ausgesetzt sein könnten (vgl. § 34 Abs. 1 und 2 der aktuell in Kraft befindlichen Fassung des PAG)?

Aus Sicht des DJV Thüringen ist sowohl in der aktuell in Kraft befindlichen Fassung als auch im vorliegenden Gesetzentwurf unklar, ob auch „unvermeidbar“ betroffene Dritte dem Schutzbereich der §§ 53, 53a StPO unterliegen können. Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert. Und zwar so, dass eine „Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2“ auch dann unzulässig ist, wenn unvermeidbar Dritte betroffen wären, die das Recht zur Verweigerung der Aussage nach den §§ 53 oder 53a StPO hätten.

Frage 21: Wird der vorliegende Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht etwaigen gesetzlichen Regelungs- bzw. Novellierungsbedarf [...]

[...]

d) zum Berufsgeheimnisträgerschutz [...]

[...]

hinreichend gerecht?

Wie bereits ausgeführt sind sogenannte Berufsgeheimnisträger nach §§ 53, 53a StPO bereits im aktuell in Kraft befindlichen Thüringer Polizeiaufgabengesetz weitestgehend vor der Anordnung bzw. dem Einsatz von „besonderen Mitteln der Datenerhebung“ geschützt. Dieser Schutz umfasst unstrittig auch Journalistinnen und Journalisten.⁵ Wünschenswert wäre eine wie oben beschriebene Konkretisierung bzgl. der von einer Überwachungsmaßnahme „unvermeidbar“ betroffenen Dritten.

⁴ Vgl. §§ 53, 53a StPO

⁵ Vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 5

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN

LANDESVERBAND
THÜRINGEN E.V.



Im Namen des Deutschen Journalisten-Verbandes Landesverband Thüringen e.V. möchte ich mich abschließend noch einmal ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bedanken.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de